

**Verordnung
über die Erhöhung des Mindesturlaubs
im Kalenderjahr**

vom 12. September 1974

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 29. April 1974 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED sowie des § 80 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit* wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Werktätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, wird ab 1975 der Mindesturlaub auf 18 Werktage erhöht.

(2) Werktätige, die ständig im Drei- und durchgehenden Schichtsystem arbeiten, erhalten ab 1975 einen Mindesturlaub von 21 Werktagen.

(3) Der Zusatzurlaub von 3 Werktagen für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie von 6 Werktagen für Blinde wird zusätzlich zum Mindesturlaub gewährt.

§ 2

Für die Ermittlung des jährlichen Erholungsurlaubs werden wie bisher alle Arten von Zusatzurlaub — mit Ausnahme des Zusatzurlaubs für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie für Blinde — dem Grundurlaub von 12 Werktagen gemäß § 80 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit zugerechnet.

§ 3

(1) Zur Sicherung einer ausreichenden Erholung der Werktätigen ist in den betrieblichen Urlaubsplänen festzulegen, daß mindestens 15 Werktage Urlaub zusammenhängend gewährt werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden betrieblichen oder persönlichen Gründen zulässig.

(2) Werktätige, die Anspruch auf den Mindesturlaub haben und nur während eines Teils des Urlaubsjahres arbeiten, erhalten entsprechend der Dauer der Tätigkeit den Mindesturlaub anteilig.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr (GBL II Nr. 39 S. 253) außer Kraft.

Berlin, den 12. September 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

* Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I Nr. 15 S. 127)

Preisordnung Nr. 985/4*

**— Im Einzelhandel hergestellte Menüerzeugnisse,
Feinkostartikel und Salate —**

vom 25. September 1974

§ 1

Der § 8 der Preisordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Herstellung von kalten Platten und ähnlichen Erzeugnissen, die nicht im Rahmen des Stadtküchengeschäftes produziert werden, sind für den zusätzlichen Arbeitsaufwand (z. B. Dekor, Füllungen, Garnituren usw.) auf den Einzelhandelsverkaufspreis 10 % Aufschlag zulässig.

(2) Für neu in das Sortiment aufgenommene Feinkostspezialitäten, für deren Herstellung ein höherer Arbeitsaufwand gegenüber dem im Menükalkulationspreis enthaltenen erforderlich ist, sind Einzelkalkulationen mit dem Nachweis des höheren Aufwandes zu erarbeiten und dem örtlichen Rat bei gleichzeitiger Vorstellung eines Musters zur Bestätigung vorzulegen. Der zusätzliche Aufwand darf maximal 50 % der Verarbeitungsspanne betragen.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1974

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

* Preisordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 (Sonderdruck Nr. P 2306 des Gesetzblattes) — Preisordnung Nr. 985/3 vom 15. September 1967 (GBL II Nr. 91 S. 678) — Anordnung vom 1. November 1968 zur Änderung der Preisordnung Nr. 985/2 (GBL II 1969 Nr. 5 S. 54)

Anordnung Nr. 4*

zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

— Polizeiliche Kennzeichen —

vom 16. September 1974

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBL II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBL II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBL II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der StVZO folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 6 des § 70 wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Anlage 2 wird im Abs. 1 entsprechend beiliegendem Muster geändert.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1974

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l

* Anordnung Nr. 3 vom 12. Oktober 1973 (GBL I Nr. 19 S. 508)